



STATUTEN

Vereinigung Aargauischer Jagdaufseher

Beschlossen an der Generalversammlung vom 19.02.1994 in Brugg.

Zweck des Vereins

Art. 1

Der unter dem Namen „Vereinigung Aargauischer Jagdaufseher“ (nachfolgend VAJ genannt) bestehende Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten bezweckt.

- a. Sammlung der aargauischen Jagdaufseher
- b. Förderung des Jagdgedankens und der damit verbundenen Aufgaben
- c. Aus- und Weiterbildung sowie Erfahrungsaustausch
- d. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 2

Der VAJ ist eine selbständige Untersektion des aargauischen Jagdschutzvereins, ohne dass seine Mitglieder auch als solche des letzteren gelten. Im Gegenrecht wird der Präsident oder Vizepräsident des aargauischen Jagdschutzvereins zu den Vorstandssitzungen zugezogen.

Aktivmitglieder

Art. 3

Jeder aargauische Jagdaufseher kann ordentliches Mitglied des VAJ werden. Daneben kennt der Verein

- a. Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten
- b. Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
- c. Freunde
- d. Gönner (natürliche und juristische Personen)

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod
- b. durch Austritt jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres
- c. durch Ausschluss

Art. 5

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgen ohne Angabe der Gründe, ausschliesslich durch den Vorstand.

Vereinsvermögen

Art. 6

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Vereinskasse wird gespiesen

- a. durch die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b. durch freiwillige Zuwendungen

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Präsident resp. der Vizepräsident
- d. die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung ist oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten soweit der Vorstand nicht endgültig entscheidet.

Sie wird alljährlich im Frühjahr einberufen durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Die Einladung soll wenigsten 14 Tage vorher erfolgen. Die so einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer. Die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand angeordnet werden.

Sie müssen angeordnet werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliches, genau formuliertes Begehren verlangt wird.

Über alle Generalversammlungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist nach Verlesen und Genehmigung durch die Generalversammlung vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Der Generalversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschluss
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- g. Statutenänderungen
- h. Der Vorstand kann seine Anträge zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung stellen
- i. Anträge seitens der Mitglieder müssen wenigstens einen Monat vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden und vom Vorstand vorberaten sein
- k. Einer Statutenänderung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen
- l. Wahl der Rechnungsrevisoren
- m. Auflösung des Vereins

Art. 9

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und elf Mitgliedern, welche je einen aargauischen Bezirk vertreten. Falls ein Bezirk auf eine Vertretung im Vorstand verzichten sollte, reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

Der Vorstand wird auf eine Zeitdauer von vier Jahren gewählt und hält Sitzungen ab, so oft dies notwendig ist. Zu diesen lädt der Präsident unter Angabe der Traktanden rechtzeitig ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er erledigt alle Geschäfte und fasst in allen Dingen Beschluss, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Dem Vorstand wird eine Kompetenzsumme von Fr. 1'000.- pro Jahr eingeräumt.

Art. 10

Dem Präsidenten resp. dem Vizepräsident liegen ob

- a. Leitung und Vertretung des Vereins
- b. Einberufung der Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung
- c. Überprüfung und Genehmigung der eingehenden Rechnungen
- d. Vorprüfung der Vereinsbuchhaltung

Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, bzw. Vizepräsident und Sekretär kollektiv.

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen neben den Belegen und anderen Ausweisen zu prüfen und ihren Befund dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung vorzulegen.

Auflösung des Vereins

Art. 13

Diese kann nur mit 2/3-Mehrheit an einer Hauptversammlung beschlossen werden, an der wenigstens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

In dieser Versammlung wird auch über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen. Früher austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 19. Februar 1994 in Brugg.

Der Präsident:

Der Aktuar:

H.R. Merz

B. Lüthi